

## 4. Wo kommen wir denn da hin?

### Folgen der Eröffnung des Schutzbereichs der Kunstfreiheit

---

#### 4.1 Vorüberlegung: Hohe Regelungsdichte, doch wenig kunstfreiheitsspezifische Konflikte

Sofern mit dem Kochen zusammenhängende Situationen oder Tätigkeiten in den Schutzbereich der Kunstfreiheit fallen, sind staatliche Maßnahmen, die diese Tätigkeiten erschweren oder unmöglich machen, Eingriffe in die Kunstfreiheit<sup>1</sup>.

»Sinn und Aufgabe des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist es vor allem, die auf der Eigengesetzlichkeit der Kunst beruhenden, von ästhetischen Rücksichten bestimmten Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen von jeglicher Ingerenz öffentlicher Gewalt freizuhalten. Die Art und Weise, in der der Künstler der Wirklichkeit begegnet und die Vorgänge gestaltet, die er in dieser Begegnung erfährt, darf ihm nicht vorgeschrieben werden, wenn der künstlerische Schaffensprozess sich frei entfalten soll. [...] Insofern bedeutet die Kunstfreiheitsgarantie das Verbot, auf Methoden, Inhalte und Tendenzen der künstlerischen Tätigkeit einzuwirken, insbesondere den künstlerischen Gestaltungsraum einzuengen, oder allgemein verbindliche Regeln für diesen Schaffensprozeß vorzuschreiben.«<sup>2</sup>

Gleichzeitig ist die Herstellung und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln durch eine Vielzahl insbesondere ordnungsrechtlicher Vorschriften geregelt.

- 
- 1 Zum Eingriffsbegriff vgl. etwa H. Dreier, in: ders.: Grundgesetz, Vorbemerkung Rn. 80ff., speziell zu Eingriffen in die Kunstfreiheiten I. Pernice, in: H. Dreier: Grundgesetz, Art. 5 III (Kunst), Rn. 30 m.w.N.
  - 2 BVerfG, Beschluss vom 24.02.1971, Az. 1 BvR 435/68; BVerfGE 30, 173, 190.

Obwohl diese nicht mit dem Ziel erlassen wurden, gerade die Kunstfreiheit einzuschränken<sup>3</sup>, betreffen diese Vorschriften im Einzelfall auch Kochkünstler bzw. Sachverhalte, die in den Schutzbereich der Kunstfreiheit fallen. Betroffen sein kann im Einzelfall sowohl der Werkbereich (etwa durch Vorschriften über die Einrichtung einer Küche) als auch der Wirkbereich (etwa durch Vorschriften, die den Verkauf von Lebensmitteln unter einer bestimmten Bezeichnung regeln)<sup>4</sup>. Damit ein Eingriff gerechtfertigt ist, genügt es nicht, dass die betreffende Regelung grundsätzlich verfassungsmäßig ist<sup>5</sup>. Vielmehr muss ihre Anwendung im Einzelfall gerechtfertigt sein, wenn hierdurch in die Kunstfreiheit eines Kochkünstlers eingegriffen wird. Aufgrund der Ausstrahlungswirkung der Kunstfreiheit auf einfachgesetzliche Normen sind diese zudem im Lichte der Kunstfreiheit auszulegen<sup>6</sup>.

Da die Kunstfreiheit keinem Schrankenvorbehalt unterliegt<sup>7</sup>, müssen Eingriffe dem Schutz anderer Rechtsgüter von Verfassungsrang, also insbesondere anderer Grundrechte und Staatszielbestimmungen, dienen<sup>8</sup>. Im Einzelfall ist eine Abwägung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und mit der Maßgabe der Herstellung praktischer Konkordanz vorzunehmen<sup>9</sup>. Bei Werken der Kochkunst ist das konkurrierende Verfassungsrechtsgut regelmäßig die körperliche Unversehrtheit der potentiellen Esser. Eher selten hingegen sind die für andere Kunstgattungen »typischen« Kollisionen mit dem Ehrenschutz als Ausdruck der Menschenwürde<sup>10</sup>. Da ein Großteil der Werke der Kochkunst abstrakt und insbesondere non-verbal sind, ist ihr Potential, andere zu beleidigen gering. In dieser Hinsicht ähneln sie etwa Instrumentalmusik, deren Schöpfer ebenfalls selten in Konflikt mit dem Ehrgefühl ihrer Hörer

3 Zum »klassischen« Eingriffsbegriff etwa H. Dreier, in: ders.: Grundgesetz, Vorbemerkung Rn. 80f.

4 Zu den Begriffen Werk- und Wirkbereich etwa I. Pernice, in: H. Dreier: Grundgesetz, Art. 5 III (Kunst), Rn. 24f.

5 Die Verfassungsmäßigkeit von Teilen des Lebensmittelstrafrechts wird wegen ihrer Unbestimmtheit teilweise bezweifelt, vgl. E. Roffael/R. Wallau: »Kirschkern wird niemand kauen« – Ausgewählte aktuelle Aspekte des Lebensmittelstrafrechts, LMuR 2020, S. 10, 14ff. m.w.N.

6 Vgl. I. Pernice, in: H. Dreier: Grundgesetz, Art. 5 III (Kunst), Rn. 44.

7 Insbesondere ist die Schrankenklausele des Art. 5 Abs. 2 CG nicht anwendbar, vgl. I. Pernice, a.a.O., Rn. 31.

8 Vgl. I. Pernice, a.a.O., Rn. 33.

9 I. Pernice, a.a.O., Rn. 34 m.w.N., zum Verhältnismäßigkeitsprinzip etwa H. Dreier, in: ders.: Grundgesetz, Vorbemerkung Rn. 91.

10 Vgl. I. Pernice, a.a.O., Rn. 36ff.

kommen. Entsprechend selten sind verfassungsrechtliche Streitigkeiten wegen der inhaltlichen Gestaltung von Werken der Instrumentalmusik oder der Kochkunst.

Die inhaltliche Gestaltung, was und wie man kocht, unterliegt, anders als Fragen etwa zu Einrichtung der Räume und Modalitäten des Inverkehrbringens, einer sehr geringen Regelungsdichte. Zwar ist bemerkenswert detailliert geregelt, welchen Kriterien bestimmte Produkte genügen müssen, um unter einer bestimmten Bezeichnung verkauft werden zu dürfen<sup>11</sup>. Sofern es aber nicht gerade auf das Inverkehrbringen unter einer bestimmten Bezeichnung ankommt, darf jeder kochen, was er will und wie er will. Der Gastrokritiker Jürgen Dollase sieht es als ernsthaftes Problem, dass »im Moment die Ansprüche an den Menschen im kulinarischen Bereich nahe null sind [...] und [er] im übrigen fast zu hundert Prozent machen kann, was er will, ohne irgendwelche Sanktionen zu befürchten«<sup>12</sup>. Für die kulinarisch-kulturelle Entwicklung der Gesellschaft und des Individuums mag das bedauerlich sein, aus verfassungsrechtlicher Perspektive ist es hingegen unproblematisch. Auch hier gleicht die Kochkunst der Musik, denn, wenn auch die musikalische wie die kulinarische Bildung in der Bevölkerung gering sein mag, so bestehen doch ebenso wenig staatliche inhaltliche Einschränkungen bzgl. der Gestaltung von Instrumentalmusik wie beim Kochen. Gerichte wie Daniel Spoerri »Banana Prick« (eine mit Lachsmousse gefüllte aufrecht servierte Bananenschale, links und rechts je ein Wachtelei, das Ganze auf einem Feigenblatt serviert)<sup>13</sup> oder auch Michel Guérards zunächst geradezu skandalöse Kombination von Foie Gras mit Essig in einem Salat<sup>14</sup> mag Erwartungshaltungen sprengen, verstören, auch Diskussionen darüber auslösen, was gekocht bzw. serviert werden »darf« – dies alles aber nur unter kulinarischen oder künstlerischen Gesichtspunkten. Gesetzlich darf man das ohne Weiteres. Konflikte zu gesetzlichen Regeln oder staatliche Eingriffe in die eigentliche Gestaltung der Kochkunst kommen, wenn überhaupt, sehr selten vor. Ähnlich mag das Stück »4'33'« von John Cage, bei dem der Musiker vier Minuten und 33 Sekunden lang keinen Ton spielt, heftige Dis-

---

11 Hierzu unten (4.2.5.3).

12 J. Dollase: Pur, präzise, sinnlich, S. 17, spöttisch dazu D. Froelich: Hört auf zu kochen, a.a.O., S. 231.

13 Vgl. E. Esterhazy in: E. Hartung (Hg.): Daniel Spoerri presents Eat-art, S. 129.

14 M. Guérard/B. Peeters: Mémoire de la Cuisine Française, S. 79.

kussionen darüber hervorgerufen, was Musik ist und was Musiker »dürfen«<sup>15</sup>. Konflikte mit gesetzlichen Regeln bestehen dabei aber nicht.

Da die Kunstfreiheit neben ihrem klassischen abwehrrechtlichen Charakter<sup>16</sup> auch »eine objektive, das Verhältnis des Bereiches Kunst zum Staat regelnde wertentscheidende Grundsatznorm«<sup>17</sup> darstellt, stellt sie »dem Staat, der sich im Sinne einer Staatszielbestimmung auch als Kulturstaat versteht, die Aufgabe, ein freiheitliches Kunst- und Wissenschaftsleben zu erhalten und zu fördern«<sup>18</sup>. Jürgen Dollase etwa fordert, dass Esskultur und Kochkunst grundsätzlich genauso als Teil der Kultur anerkannt und staatlich gefördert werden wie etwa klassische Musik und dass eine »Wissenschaft vom Essen« wie jedes andere kunstbezogene Fach an Hochschulen gelehrt wird<sup>19</sup>. Sofern die Kochkunst grundsätzlich als Kunstgattung anerkannt wird, ist diese Forderung nur folgerichtig und die Förderung der Kochkunst insbesondere unter Beachtung von Art. 3 Abs. 1 GG geboten<sup>20</sup>. Nach der hier vertretenen Ansicht, nach der der Schutzbereich der Kunstfreiheit bei entsprechendem Selbstverständnis im Einzelfall eröffnet sein kann, gebührt die Berücksichtigung bei staatlicher Kunstförderung denjenigen, die sich selbst ernsthaft als Künstler verstehen. Die Kochkunst wird dabei auch jetzt schon miteinbezogen: So verbrachte Dieter Froelich 2013 als Stipendiat des Landes Brandenburg einen Arbeitsaufenthalt auf Schloss Wiepersdorf<sup>21</sup>, wo er u.a. Limonade herstellte und verkaufte<sup>22</sup>.

Im Folgenden sollen einzelne Vorschriften, deren Anwendung einen Eingriff in die Kochkunstfreiheit darstellen kann, kurz beleuchtet werden.

---

15 Für viele: L. Lütkehaus: Am Nullpunkt der Stille, in: Neue Zürcher Zeitung, Artikel vom 27.12.2008, [https://www.nzz.ch/am\\_nullpunkt\\_der\\_stille-1.1601801](https://www.nzz.ch/am_nullpunkt_der_stille-1.1601801).

16 So auch I. Pernice, in: H. Dreier: Grundgesetz, Art. 5 III (Kunst), Rn. 29.

17 BVerfGE 30, 173, 188.

18 BVerfGE 36, 321, 331.

19 J. Dollase: Kulinarische Intelligenz, S. 122ff.

20 Zum Verhältnis von Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 GG vgl. I. Pernice, in: H. Dreier: Grundgesetz, Art. 5 III (Kunst), Rn. 45.

21 [https://www.schloss-wiepersdorf.de/de/alumni\\_bis\\_2018.html](https://www.schloss-wiepersdorf.de/de/alumni_bis_2018.html).

22 Hierzu unten (4.2.5.3).